

**Studien- und Prüfungsordnung
für den dualen Bachelorstudiengang
Ergotherapie
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 26. März 2025

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Studienziel

¹Ziel des Bachelorstudiums ist die Ausbildung von Gesundheitswissenschaftlern, die auf Basis medizinischer, salutogenetischer und evidenzbasierter Erkenntnisse im Gesundheitswesen und in der Gesundheitswirtschaft relevante Fragestellungen bearbeiten und leitende Aufgaben wahrnehmen können. ²Das Studium vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten zur Anwendung in der Ergotherapie, um unter Nutzung der basisbiologischen Studieninhalte im Bereich der Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung, der kurativen und ausbildenden Ergotherapie, in Präventions- und Reha-Einrichtungen sowie als freiberufliche Praxisbetreiber tätig sein zu können.

³Im Einzelnen erwerben die Studierenden:

- umfassende methodische, fachliche und fachpraktische Kompetenzen in den Gesundheitswissenschaften, die sie u.a. zur direkten Problemlösung, zur fundierten und verantwortlichen Übernahme von Leitungsfunktionen in Einrichtungen, Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens und der Gesundheitswirtschaft befähigen,
- die Fähigkeit, auf der Grundlage von evidenzbasiertem Wissen, das eigene Interventionsspektrum kritisch zu überprüfen, zu erweitern, es auf einer wissenschaftlichen Basis zu verstehen und differenziert einzusetzen,
- soziale und sozial-educative Fähigkeiten sowie Kooperationskompetenzen, die es ihnen erlauben, in einem komplexen, multiprofessionellen und interkulturellen Umfeld sicher zu agieren sowie kompetent und gesetzeskonform zu handeln.

⁴Das Bachelorstudium Ergotherapie befähigt grundsätzlich zum wissenschaftlich fundierten und gleichermaßen ethisch reflektierten Handeln und Arbeiten auf Basis eines systemischen Ansatzes. ⁵Diesem Ziel dienen die in enger Abstimmung mit der Technischen Hochschule Deggendorf in das Studium integrierten praktischen Studienteile in ausgewählten Institutionen und Organisationen im Gesundheitswesen sowie in der Tourismus- und Gesundheitswirtschaft. ⁶Bei der Erreichung der skizzierten Qualifizierungsziele kommt dem Anwendungsbezug eine besondere Bedeutung zu. ⁷Die Anwendung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf konkrete, aktuelle Problemstellungen der Gesundheitswissenschaften wird durch die Lehre in verschiedenen Anwendungsbereichen sichergestellt. ⁸Durch die Mitarbeit in berufsfeldübergreifenden Projekten werden Teamfähigkeit und interdisziplinäre Kompetenzen vermittelt. ⁹Den Studierenden eröffnet dieser Studienaufbau die Möglichkeit, ihre Fachkenntnisse bereits früh im Studium berufsfeldorientiert zu vertiefen.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) ¹Zusätzlich ist eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Ergotherapie nachzuweisen, die bei einer gemäß dem Gesetz über die Berufe in der Ergotherapie (ErgThG) und Art. 13 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) staatlich anerkannten Berufsfachschule für Ergotherapie absolviert wurde oder eine gleichwertige in- oder ausländische Ausbildung. ²Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission. ³Die Ausbildung kann auch parallel zum Studium absolviert werden. ⁴Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zu Beginn des 7. Semesters. ⁵Bei Nichterreichen des Ausbildungsziels verlängert sich die Frist zur Vorlage des Abschlusszeugnisses einmalig bis zu Beginn des 9. Semesters. ⁶Die Frist kann auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann. ⁷Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ⁸Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von neun Studiensemestern.
- (2) ¹Im Rahmen des gesamten Studiums sind 210 ECTS zu erwerben. ²Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten sechs Studiensemester. ³Diese ausbildungsintegrierende Phase ist mit 120 ECTS bewertet. ³Kompetenzen, die im Rahmen der Berufsausbildung nach Abs. 2 erworben wurden, können angerechnet

net werden, wenn sie gleichwertig zu den im Rahmen des Studiengangs zu erwerbenden Kompetenzen sind. ⁴Eine Anrechnung kommt bis zur Hälfte der zu erwerbenden Kompetenzen in Betracht.

⁴Regelmäßig können davon 79 ECTS aus einer erfolgreich absolvierten Ausbildung mit der Berufszulassung Ergotherapie und der Berufserlaubnis Ergotherapeut angerechnet werden, sofern die Voraussetzungen des Art. 86 BayHIG vorliegen. ⁵Weitere 41 ECTS werden durch begleitend an der Hochschule vermittelte Studieninhalte erworben.

§ 4 Modul und Kurse

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. ²Jedem Modul werden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass die vorgesehenen Vertiefungsrichtungen sowie Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) ¹Die Lehrveranstaltungen werden generell in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 5 Studienplan

¹Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.

²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und vor Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Leistungspunkten,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
5. die Prüfungsform und deren Dauer,
6. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation
7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters muss mindestens erstmalig die Prüfung im Modul Wissenschaftliches Arbeiten angetreten worden sein.

§ 7 Eintritt in das weitere Studium

Voraussetzung für den Eintritt in den 2. Studienabschnitt ist das Erreichen von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten

§ 8 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.

- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen berufsfeldspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 160 ECTS- Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate.

§ 10 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ , Kurzform: „B. Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein zweisprachiges Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Ergotherapie an der Technischen Hochschule Deggendorf

Bachelorstudiengang "Ergotherapie B.Sc."			Semesterwochenstunden (SWS)													Prüfungen				
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Nr.	Kurs Name	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	ECTS	Lehrform	Zulassungsvoraussetzungen	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung	anrechenbare Leistung	
Modul Nr.	Modul Name																			
ERG-1	Wissenschaftliches Arbeiten			3	x									5	SU, Ü, S		SchrP	90 Min.		
ERG-2	Bezugswissenschaftliche Grundlagen I			4	x									5	SU, Ü, S		SchrP	90 Min.	x	
ERG-3	Grundlagen der Ergotherapie und Fachsprache			4	x									5	SU, Ü, S		SchrP	90 Min.	x	
ERG-4	Praxis I			3	x									5			mP	30 Min.	x	
ERG-5	Theorien, Modelle und Handlungsfelder in der Ergotherapie			3		x								5	SU, Ü, S		Präs	15 Min.		
ERG-6	Bezugswissenschaftliche Grundlagen II			4		x								5	SU, Ü, S		SchrP	90 Min.	x	
ERG-7	ergotherapeutische Verfahren und Mittel I			4		x								5	SU, Ü, S		SchrP	90 Min.	x	
ERG-8	Praxis II			3		x								5			mP	30 Min.	x	
ERG-9	Prävention und Gesundheitsförderung			4			x							5	SU, Ü, S		PStA			
ERG-10	Ergotherapeutische Verfahren und Mittel II			3			x							5	SU, Ü, S		SchrP	90 Min.		
ERG-11	Praxis III			5			x							10			SchrP	90 Min.		
ERG-12	Allgemeine Betriebswirtschaft			3				x						5	SU, Ü, S		SchrP	90 Min.		
ERG-13	soziale Prozesse und Kommunikation			3				x						5	SU, Ü, S		SchrP	90 Min.		
ERG-14	Praxis IV			5				x						10			SchrP	90 Min.		
ERG-15	Disability Studies			3					x					5	SU, Ü, S		mP	15 Min.		
ERG-16	Rechtliche Grundlage			3					x					5	SU, Ü, S		SchrP	90 Min.		
ERG-17	Psychologie & Pädagogik in der Ergotherapie			4					x					5	SU, Ü, S		SchrP	90 Min.	x	
ERG-18	Praxis V			3						x				5			mP	30 Min.	x	
ERG-19	Ethische Grundlagen			3						x				5	SU, Ü, S		SchrP	90 Min.		
ERG-20	Systemische Kommunikation			4							x			6	SU, Ü, S		mP	15 Min.		
ERG-21	Arbeitsorganisation			4							x			5	SU, Ü, S		SchrP	90 Min.	x	
ERG-22	Praxis VI			3								x		4			mP	30 Min.	x	
ERG-23	Occupational Science			4								x		8	SU, Ü, S		Portfolio			
ERG-24	Quantitative und qualitative Methoden der Forschung			4									x	6	SU, Ü, S		PStA			
ERG-25	Psychische und kognitive Prozesse - den Menschen verstehen lernen			4									x	6	SU, Ü, S		mP	15 Min.		
ERG-26	Berufliche Identität und Gesundheitspolitik			3									x	5	SU, Ü, S		SChrP	90 Min.		
ERG-27	Digitalisierung im Gesundheitswesen			4									x	5	SU, Ü, S		Projektarbeit			
ERG-28	Unternehmensführung			4									x	6	SU, Ü, S		schrP	90 Min.		
ERG-29	Grundlagen Ernährung			4									x	5	SU, Ü, S		mP	30 Min.		
ERG-30	Health Care Management			3									x	5	SU, Ü, S		SchrP	90 Min.		
ERG-31	Evidence Based Practice			4									x	9	SU, Ü, S		PStA			
ERG-32	English Competence and Research Training			4									x	5	SU, Ü, S		mP	15 Min.		
ERG-33	Diversity Studies und interkulturelle Kompetenz			3									x	5	SU, Ü, S		Präsentation	15 Min.		
ERG-34	Werteorientierte Führung und Führungshandeln			3									x	5	SU, Ü, S		mP	15 Min.		
ERG-35	Professional Reasoning			3									x	5	Ü		PStA			
ERG-36	Gesundheitskompetenz			3									x	5	SU, Ü, S		mP	15 Min.		
ERG-37	Bachelorarbeit	ERG-37-1	Begleitseminar	2										x	4	s		mP	45 Min.	
		ERG-37-2	Bachelorarbeit	2											x	6			BA	
Gesamt SWS				132																
Gesamt ECTS				210	20	20	20	20	20	20	30	30	30		210					
anrechenbare Leistung					15	15	15	15	10	9	0	0	0		79					

Stand: 25.03.2025

Abkürzungen:

ECTS
SWS
ZV
schrP
mP
PStA
Präs
BA
SU
S
Ü

European Credit Transfer System
Semesterwochenstunden
Zulassungsvoraussetzungen
Schriftliche Prüfung
Mündliche Prüfung
Prüfungsstudienarbeit
Präsentation
Bachelorarbeit
Seminaristischer Unterricht
Seminar
Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 17.12.2024 sowie des Fakultätsrats der Fakultät Angewandte Gesundheitswissenschaften der Technischen Hochschule Deggendorf vom 12.03.2025 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 25.03.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 10.04.2025

gez.
Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 10.04.2025 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.04.2025 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10.04.2025.